



## **Beschluss Nr. RPV 23/04/08 vom 9.10.2008**

### **Beschluss**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

### **Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung nach § 10 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15.Mai 2007 (GVBl. S. 45)**

In Umsetzung ihres Beschlusses Nr. RPV 12/02/07 vom 30.5.2007 hat die RPG gemäß § 12 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18.Dezember 2001 (GVBl. S. 485) den beschlossenen Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen als Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gebracht. Auf der Grundlage der in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen hat sie den Fortschreibungsentwurf überarbeitet und geändert. Vor diesem Hintergrund fasst die RPG nunmehr folgenden Beschluss:

1. **Der Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen wird mit den Planunterlagen**
  - **Rahmenbedingungen und Leitbilder (informeller Bestandteil)**
  - **Regionalplan**
  - **Umweltbericht zum Regionalplan****zur Anhörung und öffentlichen Auslegung (bekannt zu machen im Thüringer Staatsanzeiger) in der vorgelegten Fassung freigegeben.**
2. **Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei den in der RPG zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften (in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form).**

**Die Bereitstellung der Planunterlagen für die Anhörung des überarbeiteten Entwurfes erfolgt auf den Internetseiten der RPG.**

**Die Anhörungs- und Auslegungsfrist beginnt am 20.11.2008 und endet mit dem 22.12.2008.**
3. **Die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen wird beauftragt,**
  - **den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen redaktionell und formal (Text und Karten) fertig zu stellen und**
  - **die Abwägungstabellen von gemäß Datenschutz sensiblen Informationen zu bereinigen und auf den Internetseiten der RPG für den unter 2. genannten Zeitraum einzustellen.**
4. **Der Präsident der RPG wird ermächtigt, das Verfahren der Anhörung und öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG einzuleiten.**

**Begründung:**

Zu 1.:

In einem intensiven Diskussions- und Abwägungsprozess hat die RPG die im Rahmen der im vergangenen Jahr durchgeführten Anhörung und öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Hinweise zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes beraten und abgewogen. Das Ergebnis ist der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes. Letzte Änderungen haben sich noch aus der abschließenden Sitzung des für die Vorarbeiten zu diesem Entwurf gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der RPG zuständigen Planungsausschusses ergeben, die direkt vor der Sitzung der Planungsversammlung stattgefunden hat, in der der überarbeitete Entwurf beschlossen wird. Diese Änderungen sind in dieser Sitzung der Planungsversammlung vorgestellt, beraten und beschlossen worden.

Das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) sieht in § 10 Abs. 6 die erneute Auslegung des Fortschreibungsentwurfes vor, wenn dieser im Rahmen der durchgeführten Anhörung und öffentlichen Auslegung geändert wird. Dies ist mit der dargestellten Überarbeitung des Entwurfes erfolgt. Dabei sieht die RPG davon ab zu unterscheiden, ob durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden oder nicht. Der überarbeitete Entwurf wird daher erneut nach § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG ausgelegt, um zumindest daraus keinen Verfahrensfehler erwachsen zu lassen und die Möglichkeit zu erhalten, die getroffenen Abwägungen zu kontrollieren oder aber auch eine weitere Verbesserung des Regionalplanes zu erhalten.

Zu 2.:

Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG ist nach den Absätzen 3 Satz 3 und 4 in der beschriebenen Form festgelegt. Zur effektiveren Gestaltung des Beteiligungsverfahrens bedient sich die RPG zudem der Möglichkeit von § 10 Abs. 5 ThürLPIG, die die Nutzung des Internets zulässt. Aus dem gleichen Grund und analog des Verhältnisses der Änderungen gegenüber dem Ausgangsentwurf ist es ebenfalls gerechtfertigt, die übrigen Möglichkeiten des § 10 Abs. 6 zu nutzen, so z. B. die Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten Passagen des Entwurfs oder, davon angemessen abgeleitet, die Verkürzung der Frist zur Auslegung und Abgabe der Stellungnahmen.

Zu 3.:

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit zunächst bis zum Abschluss des zweiten Anhörungs- und Auslegungsverfahrens beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materials für das beschlossene Verfahren notwendig sein. Diese durch die Planungsstelle durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Regionalen Planungsversammlung erforderlich machen würden.

Zu 4.:

Der vorliegende Beschluss bedarf zu seiner Umsetzung weiterer Aktivitäten, die durch die Planungsversammlung nicht weiter vollzogen werden können. Sie übergibt daher die Umsetzung des Beschlusses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der RPG dem Präsidenten.

gez. Dr. Kaufhold  
Präsident